

## Wintersemester 2019 / 2020

### Das Recht der Strafverteidigung

#### § 11 Strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Verteidigers

##### Fälle

1. T fährt mit seinem Pkw. Aufgrund getrunkenen alkoholhaltiger Getränke hat T eine Blutalkoholkonzentration von 0,6 ‰. Die auffällige Fahrweise des T spricht für relative Fahruntüchtigkeit. Dem T wird eine Blutprobe entnommen. S schafft die Blutprobe beiseite.
2. (Abwandlung von 1) Für relative Fahruntüchtigkeit des T spricht nichts.
3. (Abwandlung von 1) T ist gem. § 20 StGB schuldunfähig / erst 16 Jahre alt.
4. T hat auf der Inntalautobahn auf österreichischem Territorium mit seinem Pkw einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und sich vor Eintreffen der Polizei vom Unfallort entfernt. Kurz hinter der Grenze wird der Wagen von der deutschen Polizei angehalten. Kurz zuvor hatten T und Ehefrau E die Plätze getauscht. Gegenüber den Polizeibeamten gibt E an, sie sei die ganze Zeit gefahren.
5. Piraten kapern vor der Küste Somalias im Indischen Ozean ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff. Ein britisches Kriegsschiff eilt dem angegriffenen Schiff zur Hilfe. Nachdem die Piraten ihren Angriff aufgegeben haben, werden sie von dem britischen Kriegsschiff verfolgt. Ein Schnellboot mit Al-Qaida-Terroristen greift das britische Kriegsschiff an und verhindert so die weitere Verfolgung und Festnahme der Piraten.
6. T hat den 12-jährigen O entführt und verlangt von den Eltern des O Lösegeld. Bei der Lösegeldübergabe wird T von der Polizei festgenommen. Im Rahmen der ersten polizeilichen Vernehmung gibt T an, er habe den O gar nicht entführt, sondern sei ein „Trittbrettfahrer“. Diese Behauptung kann dem T nicht widerlegt werden. Kriminalkommissar K glaubt dem T jedoch nicht. Er ist davon überzeugt, dass T der Entführer ist. Bei der nächsten Vernehmung des T setzt K dazu an, aus T ein Geständnis „herauszuprügeln“. Nach den ersten – noch recht moderaten – Ohrfeigen, geht Kriminalinspektor I dazwischen und hindert K gewaltsam an weiteren Misshandlungen des T. Dieser hätte die Gewalttätigkeiten des K nicht mehr lange ausgehalten und hatte schon damit begonnen, ein Geständnis abzulegen. Da dem T bis zuletzt nicht nachgewiesen werden kann, dass er den O entführt hat, wird er „nur“ wegen versuchter räuberischer Erpressung (§§ 253, 255, 22 StGB) verurteilt.

7. Gegen T wird ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet. Vor der Durchsuchung seiner Wohnung durch die Staatsanwaltschaft gelingt es dem T noch, belastende Unterlagen über Geldanlagen in Liechtenstein zu vernichten.

8. (Abwandlung von 7) T und seine Ehefrau E haben gemeinsam Steuern hinterzogen, was aus den von T vernichteten Unterlagen hervorgegangen wäre.

9. (Abwandlung von 8) Nur E hat durch Geldanlagen in Liechtenstein Steuern hinterzogen.

10. (Abwandlung von 6) X stellt sich der Polizei und gibt wahrheitswidrig an, er habe den O entführt. In dem Strafverfahren gegen T sagt X entsprechend als Zeuge aus. Deswegen wird T „nur“ wegen versuchter räuberischer Erpressung verurteilt.

11. T hatte in Potsdam einen Raubüberfall auf die Commerzbank begangen. Weil S ihm einen Pkw zur Verfügung stellte, gelang dem T die Flucht ins Ausland. Erst ein Jahr später wurde T in Nizza von der französischen Polizei festgenommen. Nachdem T an die deutsche Justiz ausgeliefert wurde, fand vor dem Landgericht Potsdam ein Strafverfahren statt. Wegen schwerer räuberischer Erpressung wurde T zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Dieses Strafmaß entspricht den Anforderungen des § 46 StGB.

12. T, der 18-jährige Sohn des V, wurde bei einem Ladendiebstahl erwischt. Nachdem Vater V dem Ladenbesitzer L 500 Euro gezahlt hat, sieht dieser von der Stellung eines Strafantrags ab. Vorsorglich tritt V an den Staatsanwalt T heran, schildert ihm den gesamten Sachverhalt und überreicht ihm 1000 Euro in bar. T bleibt daraufhin – wie V es erhofft hat - untätig.

13. (Abwandlung von 1) S hält es für möglich, dass bei T relative Fahruntüchtigkeit vorliegt.

14. T hat einen Mord begangen. Ihm droht lebenslange Freiheitsstrafe. S ermöglicht ihm die Flucht ins Ausland. Er meint, angesichts des dem T drohenden massiven Verlusts persönlicher Freiheit sei diese Maßnahme gerechtfertigt, zumindest entschuldigt.

15. T verursacht mit seinem Pkw einen Verkehrsunfall. Dabei wird T selbst schwer verletzt. Zuvor hatte T größere Mengen alkoholhaltiger Getränke genossen. T wird sofort ins Krankenhaus gebracht. Vor der Operation wird dem T zum Zwecke der Operationsvorbereitung eine Blutprobe entnommen. Eine weitere Blutentnahme ist aus medizinischen Gründen nicht möglich. In dem Strafverfahren gegen T kann daher der Blutalkoholgehalt, den T zum Zeitpunkt des Unfalls hatte, nicht festgestellt werden. Eine Verurteilung des T aus §§ 316, 315 c Abs. 1 Nr. 1 StGB scheidet daher.

16. T hat einen Diebstahl begangen. Die Diebesbeute wird von T in der Wohnung seiner ahnungslosen Freundin F versteckt. B (der Bruder der F) glaubt, dass F die versteckten Sachen selbst gestohlen hat. Vor einer polizeilichen Durchsuchung der Wohnung der F schafft B die Diebesbeute beiseite.

17. (Abwandlung von 16) F hat den Diebstahl begangen und die Beute in ihrer Wohnung versteckt. B, der der F eine solche Tat nicht zutraut, nimmt an, dass T den Diebstahl begangen und die Beute in der Wohnung seiner ahnungslosen Freundin F versteckt habe.

18. T ist wegen Mordes angeklagt und wird vom Landgericht zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. T ist unschuldig, das zu seiner Verurteilung führende Verfahren wurde jedoch von der Strafjustiz einwandfrei durchgeführt. Vor bzw. nach der die Revision des T zurückweisenden Entscheidung des BGH verhilft S dem T zur Flucht.

19. Aufgrund einer geheimen Absprache mit dem Strafverteidiger V spricht Richter R den Angeklagten A frei. V und R sind davon überzeugt, dass A schuldig ist. V hat aber dem R zugesichert, dass A ihm – dem R – 5000 Euro zahlen werde, wenn R ihn freispricht.

Abwandlung : R spricht den A nicht frei, sondern verurteilt ihn.

20. Verteidiger V stellt dem Belastungszeugen Z schwere Misshandlungen durch Angehörige des Angeklagten A (ein Mafiaboss) in Aussicht, falls Z vor Gericht nicht zugunsten des A aussage. Der eingeschüchterte Z macht daraufhin eine Falschaussage, mit der er dem A ein Alibi gibt. Daraufhin wird A freigesprochen.

Abwandlung : Z lässt sich nicht einschüchtern und macht eine wahrheitsgemäße Zeugenaussage, auf deren Grundlage A verurteilt wird.

21. Verteidiger bringt den Zeugen Z durch Zahlung von 2000 Euro dazu, vor Gericht zugunsten des Angeklagten A eine Falschaussage zu machen. Richter R fällt auf die Täuschung herein und spricht den A frei.

Abwandlung (1) Z lehnt das angebotene Geld ab und macht eine wahrheitsgemäße Zeugenaussage.

Abwandlung (2) Richter R fällt auf die Falschaussage des Z nicht herein und verurteilt den A.

22. Der Angeklagte A will dem Zeugen Z 1000 Euro für eine begünstigende Falschaussage zahlen. Da A in Untersuchungshaft sitzt, bittet er den Verteidiger V, von seinem Konto (dem Konto des A) 1000 Euro abzuheben und dieses Geld dem Z in einem Briefumschlag zu übergeben. V führt den Auftrag aus, Z macht daraufhin eine Falschaussage, die zum Freispruch des A führt.

Abwandlung : Der Versuch, von dem Konto des A 1000 Euro abzuheben scheitert, weil das Konto gesperrt ist.

23. Der Beschuldigte B fragt seinen Verteidiger V, ob man sich strafbar macht, wenn man als Beschuldigter während eines Strafverfahrens ins Ausland flieht. V gibt dem B die Auskunft, dass dieses Verhalten nicht strafbar sei. Daraufhin setzt sich B ins Ausland ab.

Abwandlung : B nimmt von seinen Fluchtplänen Abstand.

24. Verteidiger V klärt den Beschuldigten B darüber auf, dass die Aussichten auf einen Freispruch „gleich Null“ seien. B solle sich daher schleunigst ins Ausland absetzen, anderenfalls müsse er mit einer langjährigen Freiheitsstrafe rechnen. Am nächsten Tag sitzt B in einem Flugzeug nach Südamerika. V hat ihm das Flugticket besorgt.

Abwandlung : Der Versuch, dem B einen Flug nach Südamerika zu buchen, scheitert, weil B am selben Tag verhaftet wird.